
8908/AB XXIV. GP

Eingelangt am 07.09.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0716-II/3/2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 7. Juli 2011 unter der Zahl 8993/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zu späte Umsetzung einer Richtlinie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 und 3:

Da es sich, wie in dem Bericht erwähnt, um einen seit 1989 rechtmäßig in Österreich aufhältigen türkischen Staatsangehörigen handelte, ist die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger grundsätzlich nicht anwendbar.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner Entscheidung Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie, der eine „Kann“-Bestimmung für die Mitgliedstaaten beinhaltet und von der der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung keinen Gebrauch gemacht hat, als „Ist“-Bestimmung aus und kommt daher zu dem dargelegten Ergebnis.

Zu Frage 4:

Mit Bekanntwerden der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurden die betroffenen Stellen von dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 5:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 6:

Dieser Kostenaufwand ist derzeit nicht abschätzbar.